

## Annahme von Messstipendien zur persönlichen Verwendung

Persönliche Vorabmeldung gemäß §4 der „Ordnung über den Umgang mit Messstipendien in steuerlicher Hinsicht“ an das Bischöfliche Generalvikariat/Bereich Personal

Name, Vorname, Funktion: \_\_\_\_\_

Meldung für das Jahr: \_\_\_\_\_

§1 der „Ordnung über den Umgang mit Messstipendien in steuerlicher Hinsicht“ sieht vor, dass eine Annahme von Messstipendien zur persönlichen Verwendung grundsätzlich nicht erfolgt.

§4 dieser Ordnung lässt abweichend davon die Möglichkeit zu, Messstipendien zur persönlichen Verwendung anzunehmen unter der Voraussetzung, dass dies zuvor für das entsprechende Jahr im Bischöflichen Generalvikariat/Bereich Personal angezeigt wird. Dies erfolgt mit dieser Vorabmeldung.

Ich bin mir bewusst, dass zur persönlichen Verwendung angenommene Messstipendien lohnsteuerpflichtiges Einkommen darstellen.

Mir ist bekannt, dass dafür lückenlos ein persönliches Stipendienverzeichnis entsprechend der vorgegebenen Formatvorlage des Generalvikariates zu führen und unaufgefordert bis spätestens 15. Januar des Folgejahres im Bereich Personal des Generalvikariates einzureichen ist. Dieses Stipendienverzeichnis dient als Grundlage zur Ermittlung der Lohnsteuer und wird im Falle einer Prüfung ggf. dem Finanzamt vorgelegt. Zudem bin ich mir bewusst, dass das persönliche Stipendienverzeichnis mit dem Stipendienverzeichnis der Pfarrei vollständig übereinzustimmen hat.

Diese Meldung gilt nur für das oben angegebene Jahr. Für nachfolgende Jahre ist diese Meldung für jedes Jahr zu wiederholen.

Mir ist bewusst, dass im Falle nicht erfolgreicher oder falscher Angaben steuerrechtliche Folgen greifen, z. B. die Übernahme persönlicher rechtlicher Konsequenzen gegenüber dem Finanzamt oder dem Bistum; etwa dadurch, dass das Bistum von sich aus einen geschätzten hoch aufgerundeten Betrag als Messstipendienbetrag ermitteln und zum Lohnsteuerabzug pauschal ansetzen wird.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_